



UNIVERSITÄTS
KLINIKUM
HEIDELBERG

Wie können Lehrkräfte Schülerinnen/Schüler mit Diabetes unterstützen?

13. Oktober 2022 Julia zur Nieden, Realschullehrerin

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt
Schülerinnen/Schüler in längerer Krankenhausbehandlung
Im Neuenheimer Feld 130.3, 69120 Heidelberg

Wie können Lehrkräfte Schülerinnen und Schüler mit Diabetes unterstützen?

Inhalt:

1. Betreuung und Beratung bei Diabetes: Kinderklinik Heidelberg - gemeinsames Konzept von Diabetesteam und Klinikschule
2. Medikamentengabe von Lehrkräften nach Verwaltungsvorschrift 2013
3. Schulalltag mit Diabetes
4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

1. Betreuung und Beratung bei Diabetes

Gemeinsames Konzept Diabetesteam und Klinikschule

- stationäre Aufnahme bei Erstmanifestation
- Schulungen von Kind/Jugendlichem und Eltern durch Diabetesteam
- Unterricht/Beratung Klinikschule, Kontaktaufnahme zu Heimatschule
- wöchentliche Besprechung im Diabetesteam
- engmaschige Betreuung zu Beginn und bei Bedarf, 1x im Quartal Untersuchung in Diabetesambulanz
- Beratung zu Nachteilsausgleich durch Klinikschule
- „Fit für die Schule“ und „Fit für die weiterführende Schule“
- jährliche Diabetes-Lehrerfortbildung

2. Medikamentengabe von Lehrkräften nach Verwaltungsvorschrift 2013

Voraussetzungen:

- Schüler kann dies selbst nicht durchführen
- Medikamentengabe ist notwendig während Schulzeit
- Schüler akzeptiert Versorgung durch Lehrkraft
- Lehrkraft sieht sich dazu in der Lage
- schriftlicher Auftrag der Eltern
- schriftliche Anweisung des Arztes

2. Medikamentengabe von Lehrkräften nach Verwaltungsvorschrift 2013



Rechtliche Grundlage:

Verwaltungsvorschrift von 2013 „Verabreichung von Medikamenten bei chronischen Krankheiten in Schulen“

Besonderheiten bei Diabetes:

- Zumutbarkeit
- Medikamentengaben, die von Ärzten/ärztlichem Hilfspersonal verabreicht werden (z.B. Insulingabe mit Pen), dürfen von Lehrkräften nicht verabreicht werden
- Ausnahme besteht bei Notfällen (nasales Glukagon, Glukagonspritze bei Diabetes oder Notfallmedikamente bei Epilepsie)
 - schriftliche Anweisung Eltern u. Arzt
 - Notfallmaßnahme



Quelle Bilder: baqsimi.com, diabetes-ratgeber.net

2. Medikamentengabe von Lehrkräften nach Verwaltungsvorschrift 2013

13.4 Formular zur Medikamentengabe

Name der Einrichtung		Tel.:	
Name des Kindes /Jugendlichen		Geb.-Datum:	
Ärztliche Mitteilung / Verordnung Grund der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung			
Folgende Medikamente muss das Kind / der Jugendliche zu den genannten Tageszeiten einnehmen:			
Tageszeit und Dosierung	Art und Name des Medikamentes		
Morgens			
Mittags			
Abends			
Folgendes ist bei den Medikamenten zu beachten (z.B. Lagerung, Umgang, Nebenwirkung, Wechselwirkung etc.)			
Ort, Datum		Unterschrift und Stempel des Arztes /der Ärztin	
Was ist im Notfall zu beachten und wer ist zu informieren? (siehe auch Rückseite)			
Eltern - Tel.:	Haus- Kinderarzt - Tel.:	Notfalldienst	Andere
		110	
Ermächtigung der Sorgeberechtigten			
Hiermit ermächtige ich den / die Mitarbeiter der Gemeinschaftseinrichtung			
Meinem Kind..... die o.g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.			
Ort, Datum		Unterschrift der / des Sorgeberechtigten:	
Verantwortliche Mitarbeiter der Einrichtung			
Als Erzieher/- in/ Lehrer/-in / Betreuer/-in bin ich / sind wir während des Aufenthaltes des Kindes /Jugendlichen in der Gemeinschaftseinrichtung für die verordnete Durchführung der Bedarfsmedikation verantwortlich.			
Name	Gruppe / Telefon	Unterschrift	
1.			
2.			
3.			

Notfallsituationen können sein:	
Maßnahmen sofort	
Information von:	Telefon
Eltern	
Hausarzt	
Schnelle medizinische Hilfe	
Sonstiges	

Abbildung 11: Beispiel für ein Formular zur Medikamentengabe (Quelle: Gesundheitsamt – Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis)

2. Medikamentengabe von Lehrkräften nach Verwaltungsvorschrift 2013

Folgerungen der Verordnung im Schulalltag:

- alle Lehrkräfte müssen informiert werden, Infos zu Unterzuckerung
- ein Verantwortlicher u. Stellvertreter für Medikamentengabe bestimmen
- mindestens 2 Lehrkräfte pro Schule nehmen an einer 3-stündigen Fortbildung teil, bei Pumpentherapie länger
- Rufbereitschaft mit Eltern, auch bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen Notarzt anrufen können
- Schüler mit Diabetes dürfen jederzeit im Unterricht Blutzucker messen und Nahrung aufnehmen

2. Medikamentengabe von Lehrkräften nach Verwaltungsvorschrift 2013

Haftungsregeln:

- Lehrkräfte, die entsprechend den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Medikamente verabreichen, sind vor Schadensersatzansprüchen wegen eines Personenschadens geschützt
- Schmerzensgeldansprüche sind ausgeschlossen
- „Nicht handeln ist nicht versichert!“

entsprechend Medikamentengabe durch Erzieher:

Broschüre „Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen“, März 2021, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2898>

3. Schulalltag mit Diabetes

Aufgaben der Eltern:

Gespräch Lehrer-Eltern:

- aktuelle Therapiepläne, erklären Geräte, Hypo-Box, Absprache bei bestimmten Werten, individuelle Unterzuckerungszeichen, Ausflüge, Sport, Schwimmen, Kindergeburtstage
- kontrollieren, dass alle Geräte funktionieren
- achten darauf, dass Hypo-Box gefüllt und Traubenzucker vorhanden ist
- Ganztagesbetrieb (Mittagessen)?
- sichern telefonische Erreichbarkeit
- in welchen Situationen ist anzurufen?
- Antragsteller Nachteilsausgleich



3. Schulalltag mit Diabetes

Aufgaben der Lehrkraft:

bei Eltern-Lehrer-Gespräch:

- schriftliche Vereinbarungen bezüglich eigenständiger Durchführung, benötigte Hilfsmaßnahmen (Notfallspritze, nasales Glukagon)
- in welchen Situationen wollen Eltern angerufen werden?
- braucht Schüler Nachteilsausgleich? Konzentrationsstörungen, Leistungsüberprüfungen, Prüfungsjahr?



3. Schulalltag mit Diabetes

Aufgaben der Lehrkraft:

- Ist Kollegium informiert?
- kennen alle unterrichtenden Lehrer Unterzuckerungszeichen und können reagieren?
- schaut bei Bedarf auf Blutzuckerwerte und interpretiert Werte
- informiert Klasse, dass S. jederzeit Blutzucker messen, Insulin spritzen und essen/trinken kann



3. Schulalltag mit Diabetes

Aufgaben des Kindes/Jugendlichen:

- Blutzucker messen, event. Lehrer zeigen
- Insulingabe, event. unter Aufsicht Lehrer
- Traubenzucker, Hypobox, Sportunterricht
- Vesper nicht tauschen, Absprachen bei Kindergeburtstagen
- meldet sich bei Unwohlsein beim Lehrer
- Essen/Trinken jederzeit im Unterricht erlaubt

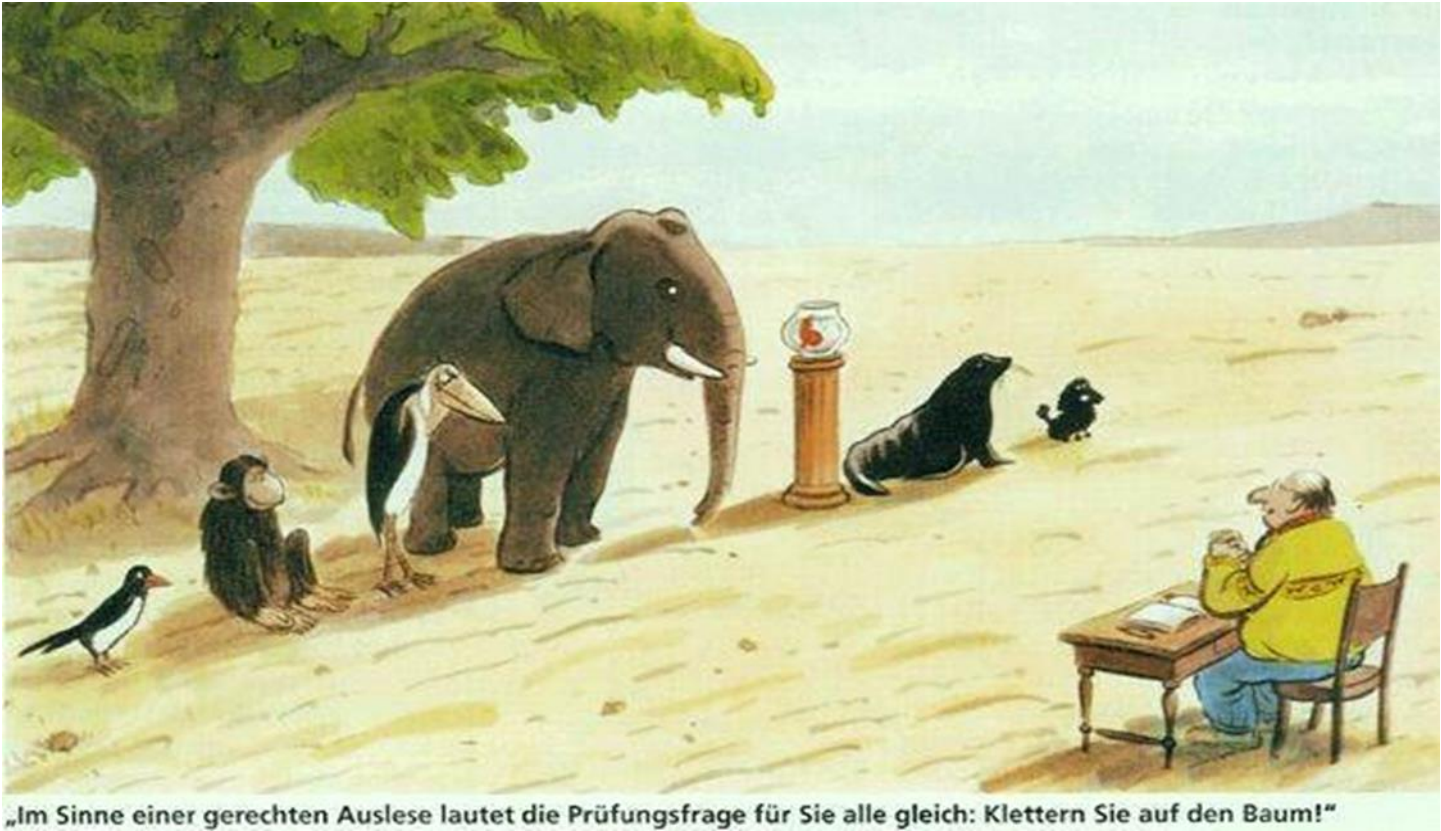


4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

Grundgesetz Artikel 3: (3)

„Alle Menschen sind
vor dem Gesetz
gleich...“

4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008



Bildquelle: Hans Traxler, Chancengleichheit, in: Michael Klant (Hrsg.), Schul-Spott: Karikaturen aus 2500 Jahren Pädagogik, Fackelträger, Hannover 1983

4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

Ausgangslage:

laut Robert-Bosch-Instituts (Stand 2013) sind etwa **15% der Schüler** von chronischen Krankheiten betroffen

Ziel:

Hilfe für chronisch kranke Kinder und Jugendliche

Aufgabe/Rolle von Lehrern? verständnisvoll, unterstützend, fördernd

Was versteht man unter „Nachteilsausgleich“?

- **Maßnahmen**, mit denen der Schüler in die Lage versetzt werden soll, dem Anforderungsprofil zu entsprechen
- Indem das Anforderungsprofil unberührt bleibt, stellen die Maßnahmen **keine Bevorzugung** dar
- organisatorische, technische und methodisch-didaktische Maßnahmen

4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

Rechtliche Grundlagen:

Grundgesetz Artikel 3: (3)	Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich... Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
Schulgesetz §15:	„Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. “
Verwaltungsvorschrift von 2008	zu Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf: 2.3 Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung, Nachteilsausgleich

4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

Umsetzung:

- Eltern können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen
- ärztliche Bescheinigung nicht zwingend notwendig
- Grundlage: Kooperation mit Eltern/Arzt/Klinikschule für Situations- und Bedarfsklärung
- In Klassenkonferenz wird über die Umsetzung des Nachteilsausgleichs beraten und entschieden
- Anwendung des Nachteilsausgleichs i.d.R. zeitlich befristet
- Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht im Zeugnis vermerkt
- Abschlussjahr und Abschlussprüfungen: schriftliche Information an die Schulaufsicht

4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

Ärztliche Bescheinigung

_____ leidet seit mehreren Jahre an Diabetes mellitus Typ 1. _____ muss täglich 4-6 x Blutzucker messen, Insulin spritzen und eine an die Insulintherapie adaptierte Ernährungsweise einhalten. Trotz regelmäßiger Kontrollen können unvorhersehbare Unterzuckerungen oder Überzuckerungen auftreten, die zu Konzentrationsstörungen führen können und sofortige Maßnahmen wie Aufnahme von kohlenhydrathaltiger Nahrung oder Insulin-Spritzen erfordern. Während der Abiturprüfungen wird _____ daher mehrfache kurze Unterbrechungen zum Blutzucker messen, Insulinspritzen und zur Nahrungsaufnahme vornehmen müssen.

Um diese Nachteile auszugleichen ist es aus medizinischer Sicht indiziert _____ für die Abiturprüfung eine Prüfungszeitverlängerung um 25% zu gewähren.

**Allgemein bildende und berufliche
Schulen**
Alle Schularten

*Innovativer
Bildungsservice*

www.schule-bw.de/schularten/schulartuebergreifende/handreichungen

Förderung gestalten

Kinder und Jugendliche mit besonderem
Förderbedarf und Behinderung

Modul E

Chronische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf den Schulalltag

Hintergründe, Handlungsmöglichkeiten,
Perspektiven

Stuttgart 2016 ■ FG E



Mögliche Vorgehensweise beim Ermitteln des Nachteilsausgleich

Ablauf:

- I Anfrage
- II Klärung
- III Beratung und Beschlussfassung
- IV Anwendung
- V Wiedervorlage

Beteiligte:

- Schule (Lehrer, Schulleitung)
- Betroffene (Schülerinnen, Schüler, Eltern und Familie)
- Gegebenenfalls Experten

ENTWURF!

I Anfrage / Antrag

- Durch die betroffene Schülerin, den betroffenen Schüler oder deren Eltern
- Durch die Lehrkraft, den sonderpädagogischen Dienst etc.

II Klärung

- Worin besteht die Beeinträchtigung?
- Wie wirkt sie sich auf das schulische Lernen aus?
- Sind alle Fächer gleichermaßen betroffen?
- Was würde helfen?
- Braucht das Kollegium zusätzliche Informationen / Expertenwissen zur Beeinträchtigung, dem Krankheitsbild, dem Nachteilsausgleich selbst oder Hilfsmitteln?
- Wurde bei dieser Schülerin / diesem Schüler schon einmal ein Nachteilsausgleich gewährt?
- Wurde dieser dokumentiert?
- Wie werden die Schülerin / der Schüler und ihre / seine Eltern einbezogen?
- Sind Abschlussprüfungen betroffen?

ENTWURF!

III Beratung und Beschlussfassung in der Klassenkonferenz

- Vorsitz: Schulleitung
- Dokumentation der geplanten Maßnahmen
- In welcher Form wird der Konferenzbeschluss abwesenden dem Kollegium mitgeteilt?

IV Anwendung

- Wie wird die Einhaltung des Nachteilsausgleichs sichergestellt?
- Muss / kann /soll man die Maßnahmen mit Einverständnis der / des betroffenen Schülerin / Schülers in der Klasse oder auf dem Elternabend ansprechen?
- Passen die Maßnahmen, d.h. gleichen sie wirklich den durch die Beeinträchtigung entstandenen Nachteil aus?

ENTWURF!

V Wiedervorlage

- Wann wird der Nachteilsausgleich in der Klassenkonferenz erneut besprochen und geprüft?
- Hat sich die Situation verändert (neue Fächer und Anforderungen, andere Lehrkräfte, andere Hilfsmittel, veränderte Beeinträchtigung etc.)

4. Nachteilsausgleich nach der Verwaltungsvorschrift 2008

„Der Nachteilsausgleich ist ein juristisch definierter, von der Schule aber pädagogisch zu verantwortender **Gestaltungsspielraum.**“

(Landesinstitut für Schulentwicklung, Förderung gestalten...2013)

Beispiele im Unterricht:

- Tom darf während des Unterrichts und bei KAs essen, den Blutzucker messen, sich Insulin verabreichen
- bei plötzlichen Beschwerden kann er sich aufs Sofa im Klassenzimmer legen

Beispiele bei Notengebung:

- Tom bekommt im Rahmen des Nachteilsausgleichs eine Zeitzugabe von 25% bei Tests/Klassenarbeiten oder schriftlichen/mündlichen Prüfungen, wenn sein Blutzucker nicht im Normbereich liegt und er Maßnahmen durchführen muss
- Sollten in einzelnen Fächern nicht genügend schriftliche Noten vorliegen, so dürfen nach der Notenbildungsverordnung B-W andere Leistungen anteilig höher gewertet werden, z.B. mündlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!